

Horst, F., Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament. Aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres herausgegeben von H. W. Wolff (Theologische Bücherei, 12). 8° (344 S.) München 1961, Kaiser. 14.80 DM. — „Unter den lebenden deutschen Alttestamentlern ist kein zweiter so gesammelt und gerüstet wie F. Horst den rechtsgeschichtlichen Problemen im Alten Testament nachgegangen. Seine reiche Kenntnis der allgemeinen Rechtsgeschichte und sein beständiger Umgang mit der Rechtsproblematik ermöglichen eine hervorragende, in den neueren Arbeiten immer noch zunehmende Genauigkeit der Formulierungen, aber auch eine selten angebotene Materialfülle.“ Man könnte die Arbeit von F. Horst nicht besser charakterisieren, als diese Sätze des Herausgebers (7) es tun. Die alt. Forschung ist meist viel weniger gerüstet, mit Rechtsbegriffen und Rechtsformen umzugehen, und doch ist der Pentateuch weithin eine Rechtssammlung (das Wort ist hier nicht in seiner speziellen Bedeutung gemeint); vieles in den erzählenden Teilen des AT läßt sich ohne Kenntnis rechtlicher Gesichtspunkte nicht sauber erklären, und neuerdings zeigt sich sogar immer mehr, wie sehr auch Propheten und Weisheit von rechtlichen Formen und Vorstellungen abhängen; auch gerade die eigentlich theologischen Begriffe haben oft eine Vorgeschichte im rechtlichen Bereich — man denke nur an den „Bund“ und alle damit zusammenhängenden Begriffe. Hat man viel in der Deuteronomiumsliteratur der Zeit um die Jahrhundertwende und um den ersten Weltkrieg gearbeitet (sie ist vor allem literarkritisch interessiert) und gelangt dann zu der Untersuchung von H. über das „Privilegrecht Jahwes (Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Deuteronomium)“ aus dem Jahre 1930 (hier abgedruckt S. 17—154), so ist es, als zerrisse eine Nebelwand. Zwar zollt auch H. noch seiner Zeit den Tribut und ver-

wendet viel Bastelarbeit darauf, verschiedene Schichten zu rekonstruieren (der Ton liegt auf „viel“ — grundsätzlich ist auch dieses Anliegen richtig). Aber was allen früheren Arbeiten nicht gelungen war: dem deuteronomischen Redefluß jenen Charakter dahinströmender und alle Konturen des Sinnes verwischender, alles vereinheitlichender Wortmusik zu nehmen — das gelingt ihm. Er kann jedem Wort seinen präzisen Sinn geben, der es von allen benachbarten Worten, die dem Nichtjuristen so ununterscheidbar ähnlich klingen, einwandfrei unterscheidet. Hier gewinnt man zum erstenmal das Vertrauen, daß die deuteronomische Sprache, dieses große Rätsel, keineswegs ein Wortschwall ist, sondern genau gezielte Aussage. Wer über Dt 12—18 arbeiten will, kann H.s Untersuchung nicht mehr missen. — Die zweite Hälfte des Sammelbandes füllen einige kleinere Untersuchungen zu Einzelfragen der Rechtsgeschichte: Der Diebstahl im AT, 1935 (167—175); Das Eigentum nach dem AT, 1949 (203—221); Der Eid im AT, 1957 (292—314); zwei Artikel, die mehr grundlegende Fragen über die Funktion des Rechts aufgreifen: Naturrecht und AT, 1950/51 (235—259); Recht und Religion im Bereich des AT, 1956 (260—291); zwei Arbeiten, die theologischen Themen nachgehen: Segen und Segenshandlungen in der Bibel, 1947/48 (188—202); Der Mensch als Ebenbild Gottes, 1950 (222—234); schließlich zwei in der Hauptsache formgeschichtliche Untersuchungen (deren letzte allein nicht von der Rechtsthematik der anderen Arbeiten bestimmt ist): Die Doxologien im Amosbuch, 1929 (155—166); Die Formen des althebräischen Liebesliedes, 1935 (176 bis 187). Alle Arbeiten sind außerordentlich dicht geschrieben. Man findet gültige Auseinandersetzungen auch mit Theorien, die heute immer noch weitergetragen werden, so etwa mit K. Kochs Artikel „Gibt es ein Vergeltungsdogma im AT?“ (S. 286 ff.). Neben dem Vorwort und den abgedruckten Arbeiten enthält das Buch noch: Tabula gratulatoria zum 65. Geburtstag von H. am 8. 2. 1961 (10—14); Bibliographie F. Horst, von E. Kutsch (315—320); Register der Bibelstellen (321—335); Register der Namen und Sachen (335—343); Register der hebräischen Wörter (343 f.). Seit 1960 erscheint in der Reihe „Biblicher Kommentar“ (Neukirchen) ein Hiob-Kommentar von H. Gerade der Benutzer dieses Kommentars ist für die hier gesammelten Arbeiten dankbar.

N. Lohfink